

## Anlage: 2

### Unentgeltlicher Vermögensübergang

Änderung § 110 V 3 NKomVG:

<sup>3</sup> „Soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, sind die Vermögensänderungen gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen.“

Änderung § 44 KomHKVO:

(2) ... <sup>2</sup>Soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, sind abweichend von Satz 1 die Vermögensabgänge gegen das Basisreinvermögen und soweit erforderlich gegen die entsprechenden Passivposten der Bilanz zu verrechnen.

...

(6) <sup>1</sup>Ein unentgeltlicher Vermögenszugang ist, soweit erforderlich, in entsprechender Anwendung von § 47 Abs. 2 und 3 mit dem rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswert zu bewerten und zu aktivieren. <sup>2</sup>Der Bodenwertanteil für Grundstücke kann höchstens mit einem Zeitwert nachgewiesen werden, der sich an dem für das Vorjahr des unentgeltlichen Vermögenszugangs geltenden Bodenrichtwert orientiert. <sup>3</sup>Korrespondierend zum Aktivposten wird für abnutzbare Vermögensgegenstände auf der Passivseite ein Sonderposten nachgewiesen und entsprechend der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. <sup>4</sup>Für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

#### Geregelt werden soll:

Die abgebende Kommune muss den Nettovermögensabgang gegen Reinvermögen ausbuchen und die übernehmende Kommune muss die Vermögensgegenstände mit den bisherigen Buchwerten aktivieren bzw. passivieren. Die Übertragung der Vermögensgegenstände erfolgt ergebnisneutral.

Die Werte (Buchwerte beim Abgebenden) sollten in einer Vereinbarung (oder einem Schreiben) einschl. Restnutzungsdauer usw. festgelegt und der aufnehmenden Kommune mitgeteilt werden.

Aufgabenübertragungen mit Vermögensübergang von der Kommune zu einem anderen Träger z. B. Sportverein werden ebenfalls ergebnisunwirksam gebucht.